

Wirtschaftssatzung 2020

Wirtschaftssatzung

der

Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg für das Geschäftsjahr 2020

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 28. November 2019 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 (1. Januar bis 31. Dezember 2020) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	in der Plan-GuV	
	mit der Summe der Erträge in Höhe von	6.806.900 Euro
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	-6.864.200 Euro
	mit einem Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	419.395 Euro
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-362.095 Euro
2.	im Finanzplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 Euro
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	-55.300 Euro
	mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	263.400 Euro
	mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	-55.300 Euro

festgestellt.

II. Beitrag

- Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigesellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerertrag oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

- Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1.	IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, soweit für sie nicht die Befreiung nach Ziffer 1 zutrifft	60 €
2.2.	IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, soweit sie nicht unter Ziffer 2.3 oder Ziffer 2.4 fallen	190 €

2.3. IHK-Zugehörigen, die zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:

- mehr als 8,0 Mio. € Bilanzsumme
 - mehr als 16,5 Mio. € Umsatz
 - mehr als 250 Arbeitnehmer,
- soweit sie nicht unter Ziffer 2.4 fallen 720 €

2.4. IHK-Zugehörigen, die zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:

- mehr als 15,5 Mio. € Bilanzsumme
 - mehr als 26,0 Mio. € Umsatz
 - mehr als 500 Arbeitnehmer
- 3.000 €

3. Als Umlage ist zu erheben **0,20 %** des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Geschäftsjahr 2020.

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt analog für die zu berücksichtigende Bilanzsumme, den Umsatz und die Zahl der Arbeitnehmer.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer 2.1. durchgeführt.

III. Bewirtschaftungsvermerke

Nach § 11 (3) des Finanzstatuts der IHK Aschaffenburg vom 3. Juli 2014 wird der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Nach § 11 (4) des Finanzstatuts der IHK Aschaffenburg vom 3. Juli 2014 werden die Investitionsausgaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Aschaffenburg, 28. November 2019

Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg

gez. Friedbert Eder
Präsident

gez. Dr. Andreas Freundt
Hauptgeschäftsführer